

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/242 vom 14. September 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_242](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_242)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/242 du 14 septembre 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/242 del 14 settembre 2015

## **Regeste**

Art. 15 ff. IVG. Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint, da der Versicherte in einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 100 % arbeitsfähig ist, keine Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet und sich selber vollständig arbeitsunfähig fühlt. Art. 28 IVG, Art. 29ter IVV. Verneinung eines (befristeten) Rentenanspruchs, da das Wartejahr unterbrochen worden ist. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2015, IV 2013/242). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_783/2015.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 26. April 2013 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint. Mit Verfügung vom 29. Mai 2013 hat sie auch einen Rentenanspruch abgelehnt. Mit diesen beiden Verfügungen hat die Beschwerdegegnerin über zwei eigenständige Leistungsansprüche entschieden. Jede dieser beiden Verfügungen hätte für sich angefochten und beurteilt werden können. Da der Beschwerdeführer die beiden Verfügungen in einer Beschwerdeschrift angefochten hat und da sich der Schriftenwechsel auch seitens der Beschwerdegegnerin jeweils in einer Eingabe für beide Beschwerden erschöpft hat, ist davon auszugehen, dass die Parteien mit einer Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren einverstanden sind. Da den beiden Streitgegenständen weitgehend derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, dient eine gemeinsame Beurteilung der Prozessökonomie. Die beiden gegen die Verfügungen vom 26. April und vom 29. Mai 2013 gerichteten Beschwerden werden deshalb vereinigt. 1.2 Zu prüfen bleibt, ob die 30-tägige Beschwerdefrist zur Anfechtung der Verfügung vom 26. April 2013 eingehalten worden ist. Der Rechtsvertreter hat diese Verfügung am 2. Mai 2013 erhalten. Die Beschwerdefrist hat somit am 3. Mai 2013 zu laufen begonnen. Der 30. Tag der Beschwerdefrist ist auf den Samstag, 1. Juni 2013, gefallen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Frist wäre also am Montag, 3. Juni 2013, und damit am Tag der Beschwerdeerhebung, abgelaufen. Die Beschwerdefrist ist somit gewahrt worden.

### **E. 2**

2.1 Ob eine versicherte Person einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen und einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat, hängt jeweils von der Arbeitsfähigkeit ab. Als Nächstes ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer

wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Er leidet unbestrittenermassen an einer posttraumatischen Radiohumeralarthrose und einer lateralen Seitenbandläsion im rechten Ellbogen (Status nach Radiusköpfchenfraktur im März 2011 und Radiusköpfchenresektion und Rekonstruktion im Februar 2012), die eine schmerzhaft eingeschränkte Beweglichkeit und eine Kraftlosigkeit im rechten Ellbogen zur Folge haben. Daneben leidet er in der rechten Hand an einer radiocarpalen Arthrose, einer beginnenden Degeneration der proximalen Handgelenksreihe, einer geringen Daumen-Sattelgelenksarthrose und einer beginnenden Degeneration im TFCC. Bezüglich der rechten Schulter liegt die Diagnose einer inferioren glenohumeralen Arthrose rechts mit Verdacht auf eine Rotatorenmanschettenläsion vor. Die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Werkzeugwechsler ist zwar keine körperlich schwere Tätigkeit gewesen. Bei dieser Arbeit ist der rechte, dominante Arm des Beschwerdeführers aber in grob- wie auch in feinmotorischer Hinsicht stark beansprucht worden. Die ärztlicherseits unbestrittene Einschätzung, dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Werkzeugwechsler nicht mehr zumutbar ist, überzeugt daher. Zu prüfen bleibt die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit. Diesbezüglich hat der Kreisarzt angegeben, dass der Beschwerdeführer keine Tätigkeiten mit repetitivem Heben und Tragen von Gewichten über 5-10 kg, keine Tätigkeiten mit Vibrationen oder Schlägen auf den rechten Ellbogen, keine repetitiven Umwendbewegungen und keine Tätigkeiten, in denen er auf Leitern steigen müsste, mehr ausüben dürfe. Der RAD-Arzt hat diese Adaptionskriterien als plausibel erachtet. Dr. K.\_\_\_\_ hat die Adaptionskriterien enger gefasst: Der Beschwerdeführer dürfe mit dem rechten Arm nur noch vereinzelt Gewichte bis 2 kg bewegen, keiner Kälteexposition ausgesetzt sein und keine Überkopfarbeiten und Arbeiten auf Schulterhöhe mit auch nur kleinen Gewichten ausführen. Da der Bericht von Dr. K.\_\_\_\_ erst im Beschwerdeverfahren eingereicht worden ist, hat weder der RAD noch der Kreisarzt Stellung zu den weitergehenden Adaptionskriterien nehmen können. Allerdings haben die von Dr. K.\_\_\_\_ genannten zusätzlichen Kriterien, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, keinen Einfluss auf die Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit und damit auf die Höhe des Invalideneinkommens. Daher kann offengelassen werden, ob es tatsächlich notwendig ist, die von Dr. K.\_\_\_\_ vorgebrachten zusätzlichen Adaptionskriterien zu berücksichtigen.

2.2 Somit bleibt der Arbeitsfähigkeitsgrad in einer adaptierten Tätigkeit zu ermitteln. Der Beschwerdeführer ist im Februar 2012 am rechten Ellbogen operiert worden. Die Klinik G.\_\_\_\_, deren Ärzte den entsprechenden Eingriff vorgenommen haben, hat dem Beschwerdeführer postoperativ bis Ende Mai 2012 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit attestiert. In einem Bericht vom Juni 2012 (der sich auf eine Verlaufskontrolle vom 30. Mai 2012 gestützt hat) hat dieselbe Klinik nur noch eine Arbeitsunfähigkeit für körperlich belastende Tätigkeiten angegeben. Diese Einschätzung hat sie im Wissen um die Beschwerden in der rechten Schulter und der rechten Hand abgegeben. Die radiologischen Untersuchungen, auf die Dr. K.\_\_\_\_ seine diesbezüglichen Diagnosen (zumindest hauptsächlich) abgestützt hat, sind nämlich am 21. Februar 2012 von der Klinik G.\_\_\_\_ durchgeführt worden (siehe act. G 6.1.1 letzte Seite). RAD-Arzt Dr. E.\_\_\_\_ ist aufgrund des Berichts der Klinik G.\_\_\_\_ vom Juni 2012 zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit ab Ende Mai 2012 wieder zu 100 % arbeitsfähig gewesen ist. Diese Einschätzung überzeugt, zumal Ende Mai 2012 drei Monate seit der Operation vergangen waren. Der Kreisarzt hat die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der zweiten kreisärztlichen Untersuchung im September 2012 auf 100 % geschätzt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er noch eine

Arbeitsunfähigkeit von 100 % angegeben. Da der Kreisarzt diese Einschätzung vom 3. Juli 2012 ohne aktuelle Untersuchung und ohne die Angabe von Adaptionskriterien abgegeben hat, muss davon ausgegangen werden, dass er sich auf die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Hilfsarbeitertätigkeit bezogen hat. Dr. K. \_\_\_ hat den Beschwerdeführer erst am 12. April 2013 untersucht. Auch er hat ihm eine volle Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit attestiert. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juni 2012 in einer adaptierten Tätigkeit wieder zu 100 % arbeitsfähig gewesen ist.

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer hat die Durchführung von Frühinterventionsmassnahmen beantragt. Gemäss Art. 7d Abs. 3 IVG besteht kein Rechtsanspruch auf Massnahmen der Frühintervention, so dass darüber nicht verfügt werden kann. Das bedeutet, dass das Gericht keine Möglichkeit hat zu überprüfen, ob im vorliegenden Fall Frühinterventionsmassnahmen angezeigt gewesen wären oder nicht. Die entsprechenden Rügen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers können deshalb nicht überprüft werden. Auf den Antrag, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, mit dem Beschwerdeführer Frühinterventionsmassnahmen durchzuführen, kann daher nicht eingetreten werden. Der Rechtsvertreter hat ausserdem beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, mit dem Beschwerdeführer Integrationsmassnahmen durchzuführen. Die Beschwerdeführerin hat mit Verfügung vom 26. April 2013 über den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen (Art. 15 ff. IVG) entschieden. In dieser Verfügung deutet nichts darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin damit auch über einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die eigentlich berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) entschieden hätte. Auch in der Vorgeschichte dieser Verfügung findet sich kein Indiz dafür, dass das Verwaltungsverfahren die Abklärung eines Anspruchs auf eine Integrationsmassnahme beinhaltet hätte. Deshalb kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Integrationsmassnahme hat. Auch auf den Antrag, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, mit dem Beschwerdeführer Integrationsmassnahmen durchzuführen, kann somit nicht eingetreten werden.

3.2 Der Rechtsvertreter hat weiter verlangt, dass dem Beschwerdeführer berufliche Eingliederungsmassnahmen im engeren Sinn zu gewähren seien. Diese umfassen insbesondere die Berufsberatung, die Umschulung und die Arbeitsvermittlung (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

3.2.1 Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit haben Versicherte, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Dabei geht es darum, dem Versicherten eine neue Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist (ZAK 1992 S. 364; Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE, Stand 1. Januar 2015, Rz. 4001). Da es aber nicht die Aufgabe der Invalidenversicherung sein kann, einen Versicherten in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu führen, als er vorher innehatte (Rz. 4002 KSBE), haben Hilfsarbeiter grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Umschulung. Erleidet eine versicherte Person jedoch auch in einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens 20 Prozent (Richtwert), hat sie doch einen Umschulungsanspruch (vgl. BGE 124 V 108 E. 2b mit Hinweisen). Diese Erwerbseinbusse wird ■ grundsätzlich gleich wie bei der Berechnung der rentenspezifischen Invalidität ■

anhand eines Einkommensvergleichs ermittelt. Dabei wird das Einkommen, welches der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Prüfung des Umschulungsanspruchs in seinem Beruf verdienen könnte, wenn er gesund wäre, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, welches er in seinem bisherigen Beruf bzw. in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit trotz des Gesundheitsschadens noch verdienen kann. Die umschulungsspezifische Erwerbseinbusse unterscheidet sich also insoweit von der rentenspezifischen Erwerbseinbusse gemäss Art. 16 ATSG, als für die Berechnung des Invalideneinkommens immer auf das nach Eintritt des Gesundheitsschadens noch erzielbare Einkommen im bisherigen Beruf abgestellt wird. Im Gegensatz zu anderen Berufen beinhaltet der "Beruf" des Hilfsarbeiters ein sehr breites Spektrum an Tätigkeiten, da er keine Ausbildung und damit auch keine spezifischen Kenntnisse voraussetzt. Das bedeutet, dass die umschulungsspezifische Invalidenkarriere eines Hilfsarbeiters regelmässig in einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit besteht. Dies ist auch beim Beschwerdeführer der Fall, der nie einen Beruf erlernt hat und bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Werkzeugwechsler beschäftigt gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2010 gemäss dem IK-Auszug einen Lohn von Fr. 64'491.-- erzielt. Zwar ist dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Werkzeugwechsler seit März 2011 nicht mehr zumutbar. In einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit ist er jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit Juni 2012 zu 100 % arbeitsfähig. Der Beschwerdeführer hat die in seiner bisherigen beruflichen Laufbahn erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse durch seine gesundheitlichen Probleme nicht verloren, weshalb davon auszugehen ist, dass er auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin ein Einkommen in der Höhe seines bisherigen Lohnes erzielen können. Dieses liegt über dem durchschnittlichen Einkommen eines Hilfsarbeiters gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE), welches im Jahr 2010, aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden, Fr. 61'164.-- betragen hat (vgl. Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015). Der Beschwerdeführer erleidet daher keine Erwerbseinbusse, weshalb die umschulungsspezifische Invalidität im Verfügungszeitpunkt 0 % betragen hat. Die Erwerbseinbusse würde mit 15 % im Übrigen auch unter den geforderten 20 % liegen, wenn für die Berechnung des Invalideneinkommens vom durchschnittlichen Lohn eines Hilfsarbeiters ausgegangen und von diesem zusätzlich ein Tabellenlohnabzug von 10 % abgezogen würde. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf eine Umschulung.

3.2.2 Anspruch auf eine Berufsberatung haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind (Art. 15 IVG; Rz. 2002 KSBE). Um eine adaptierte Hilfsarbeitertätigkeit zu suchen, ist keine Berufsberatung notwendig. Der Beschwerdeführer hat somit auch keinen Anspruch auf Berufsberatung.

3.2.3 Arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf eine aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (sog. Arbeitsvermittlung; Art. 18 Abs. 1 IVG). Der in seiner bisherigen Tätigkeit arbeitsunfähige Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich. Die Arbeitsvermittlung ist jedoch nur ein zweckmässiges Instrument zur beruflichen Wiedereingliederung, wenn der Versicherte sich selber arbeitsfähig fühlt und motiviert ist, eine neue Stelle zu suchen und anzutreten. Der Versicherte hat selbst ebenfalls Arbeit zu suchen und seine Vorkehren zu belegen (Rz. 5008 KSBE). Der Beschwerdeführer hat am 21. Januar 2013 gegenüber dem Eingliederungsberater angegeben, dass er weiterhin zu 100 % arbeitsunfähig sei. Der

Eingliederungsberater hat ihn am selben Tag aufgefordert, sich ab sofort aktiv zu bewerben. Am 4. Februar 2013 hat der Eingliederungsberater dem RAV mitgeteilt, dass er bisher noch keine Bewerbungsbemühungen registriert habe. Am 20. März 2013 hat der Beschwerdeführer gegenüber dem Eingliederungsberater erneut erklärt, er fühle sich vollständig arbeitsunfähig. Der Rechtsvertreter hat in der Beschwerdeschrift vom 3. Juni 2013 zwar geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer auf jeden Fall bereit sei, bei den erforderlichen Eingliederungsmassnahmen aktiv mitzuwirken und eine angepasste Tätigkeit auszuüben. Hierbei handelt es sich aber um eine Sachverhaltsentwicklung, die erst nach Verfügungserlass eingetreten ist und somit für die Beurteilung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung im vorliegenden Verfahren nicht von Belang ist. Da sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht arbeitsfähig gefühlt und keine Motivation für die Stellensuche gezeigt hat, hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitsvermittlung mit Verfügung vom 26. April 2013 zu Recht verneint. Dem Beschwerdeführer steht die Möglichkeit offen, ein neues Gesuch um Arbeitsvermittlung zu stellen, wenn er sich tatsächlich arbeitsfähig fühlen und für eine Stellensuche und einen Stellenantritt motiviert sein sollte. 3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Umschulung, auf eine Berufsberatung oder auf eine Arbeitsvermittlung hat. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. April 2013 ist demzufolge abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

#### **E. 4**

4.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.2 Die Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in einer adaptierten Tätigkeit ist bereits in Erw. 2 festgelegt worden. Daher ist zunächst das Vorbringen des Rechtsvertreters zu prüfen, dass eine allfällige Restarbeitsfähigkeit nicht verwertbar sei. Ob eine versicherte Person die verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend sind beispielsweise das Alter, die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem

Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2014, 9C\_272/2014 E. 2.1). Der Beschwerdeführer ist im Verfügungszeitpunkt 54-jährig gewesen und hat über jahrelange Erfahrung in einer recht anspruchsvollen Hilfsarbeit verfügt. Da Hilfsarbeitertätigkeiten keine spezifische Ausbildung voraussetzen, da der Beschwerdeführer erst in ca. 10 Jahren das ordentliche Pensionsalter erreichen wird und da er über viel Erfahrung als qualifizierter Hilfsarbeiter (wie zuletzt als Werkzeugwechsler) verfügt, steht einer Verwertbarkeit der vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit nichts im Weg. Dabei kommen beispielsweise Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten und leichte Montagearbeiten (siehe act. G 6.1.1) in Frage. Der rentenspezifische Einkommensvergleich unterscheidet sich im vorliegenden Fall nicht vom umschulungsspezifischen Einkommensvergleich, da die Invalidenkariere in beiden Fällen in einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit besteht (siehe Erw. 3.2.1). Das Invaliden- und das Valideneinkommen entsprechen somit dem zuletzt erzielten Einkommen. Der Beschwerdeführer erleidet deshalb keine rentenspezifische Erwerbseinbusse, weshalb der IV-Grad 0 % beträgt. Wiederum ist anzumerken, dass auch kein rentenbegründender IV-Grad resultieren würde, wenn das Invalideneinkommen anhand des durchschnittlichen Lohns eines Hilfsarbeiters gemäss LSE bemessen und zusätzlich ein Tabellenlohnabzug gewährt würde. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf eine unbefristete IV-Rente.

4.3 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. August 2012, d.h. nach Ablauf des Wartejahres, einen Anspruch auf eine befristete IV-Rente hat (Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 29 Abs. 1 IVG). Das Wartejahr hat am 1. August 2011 zu laufen begonnen (vgl. IV-act. 1 und 17). Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und falls ja, in welchem Ausmass der Beschwerdeführer vom 1. August 2011 bis zur Operation im Februar 2012 in einer adaptierten Tätigkeit eingeschränkt gewesen ist. Erwiesen ist jedoch, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ab dem 1. Juni 2012 in einer adaptierten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig gewesen ist. Das Wartejahr wird unterbrochen, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG i.V.m. Art. 29 ter IVV). Das Wartejahr ist folglich, da es im Juni 2012 unterbrochen worden ist, nicht erfüllt worden. Der Beschwerdeführer hat deshalb auch keinen Anspruch auf eine befristete Invalidenrente.

4.4 Demzufolge ist auch die Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. Mai 2013 abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat somit weder einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen noch auf eine Rente.

## **E. 5**

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Praxismässig wird in einem durchschnittlichen IV-Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erhoben. Im vorliegenden Entscheid sind zwei voneinander unabhängige Beschwerden beurteilt worden (vgl. Erw. 1). Eine Verdoppelung der Gerichtsgebühr wäre jedoch nicht gerechtfertigt, da der Aufwand für das Aktenstudium nur einmal angefallen ist. Die Gerichtsgebühr ist daher für die beiden (vereinigten) Beschwerdeverfahren auf je Fr. 400.--

festzusetzen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird daran angerechnet. 5.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. April 2013 betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen die Rentenabweisungsverfügung vom 29. Mai 2013 wird abgewiesen. 3. Der Beschwerdeführer hat zweimal eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.--, zusammen Fr. 800.--, zu bezahlen; der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.